

GR_GERICHTE V 2006 1 vom 17. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2006_1

FR: GR_GERICHTE V 2006 1 du 17 mars 2006

IT: GR_GERICHTE V 2006 1 del 17 marzo 2006

Regeste

Abstimmungsbeschwerde | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Am 27. November 2005 fand in ... die Urnenabstimmung über ein neues Gesetz über Ruhe und Ordnung sowie einen Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz statt. Die Abstimmungsergebnisse wurden am 29. November 2005 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Beide Vorlagen wurden mit 1992 Ja zu 764 Nein bzw. 1743 Ja zu 953 Nein angenommen. In der Folge verlangte der Stimmberechtigte ... eine Nachzählung der Ergebnisse. Dieses Begehren behandelte der Kleine Landrat als Beschwerde und wies es mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 im Sinne der Erwägungen ab.

E. 2

Dagegen erhob ... am 11. Januar 2006 eine Abstimmungsbeschwerde, mit welcher er wiederum eine Überprüfung des Abstimmungsergebnisses verlangte, weil im Gesetzgebungsprozess Unregelmässigkeiten vorgekommen seien. Die Gemeinde habe im Herbst 2004 eine Vorvernehmlassung zum Thema durchgeführt, deren Ergebnis ernüchternd gewesen sei. Im Juni 2005 sei zu einer weiteren Vernehmlassung eingeladen worden. Viele Betroffene seien aber nicht eingeladen worden, z.B. ... mit ihren Betrieben. Auch die Vernehmlassungsfrist sei nur sehr kurz gewesen. Man hätte gemäss SR 172.061 das Ergebnis der Vernehmlassung zur Kenntnis nehmen, auswerten und gewichten müssen. In der Botschaft seien zwei Drittel der Vernehmlassungen nicht erwähnt worden. Viele Eingeladene seien gegen die Wiedereinführung der Polizeistunde gewesen und viele Stimmbürger seien erstaunt gewesen über das Abstimmungsergebnis.

E. 3

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers. Eine Parteientschädigung ist der Gemeinde praxisgemäss nicht zuzusprechen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 119.-- zusammen Fr. 919.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.